

# Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ailsleben hat die Genehmigung der Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 erteilt. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

# Textliche Festsetzungen

1. Flächenspezifische Gewerbegebiete (GF) (1. Abs. 5.6 und 9 BauNVO). Im Flächenspezifischen Gewerbegebiet (GF) sind nur solche Bereiche und Bereiche zulässig, deren Errichtung nicht wesentlich behindert wird.

2. Grundflächenzahl (GFZ) (9 Abs. 4 BauNVO). Im Gewerbegebiet und im Flächenspezifischen Gewerbegebiet sind die Grundflächenzahlen (GFZ) nach § 9 Abs. 4 BauNVO festzusetzen. Die Grundflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Grundfläche des Gebäudes zu der Grundfläche des Grundstückes.

3. Höhe baulicher Anlagen (1. Abs. 1 BauNVO). Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbegrenzung sind die Höhen der baulichen Anlagen nach § 1 Abs. 1 BauNVO festzusetzen. Die Höhen der baulichen Anlagen sind in Metern über NN anzugeben.

4. Abwässer (2. Abs. 4 BauNVO). In den abzuweisenden Bauweisen sind die Abwässer nach § 2 Abs. 4 BauNVO zu entsorgen. Die Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation zu entsorgen.

5. Stellplätze, Garagen (1. Abs. 6 BauNVO) und Nebenanlagen (1. Abs. 1 BauNVO). In den abzuweisenden Bauweisen sind die Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 1 Abs. 6 BauNVO festzusetzen. Die Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind in der abzuweisenden Bauweise darzustellen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (1. Abs. 1 Nr. 20 BauNVO). In den abzuweisenden Bauweisen sind die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO festzusetzen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der abzuweisenden Bauweise darzustellen.

6.1. Im Gewerbegebiet und im Flächenspezifischen Gewerbegebiet sind die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO festzusetzen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der abzuweisenden Bauweise darzustellen.

6.2. Die Baum- und Strauchpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Im Rahmen des Stellplatzangebotes ist pro Stellplatz jeweils ein baumartiger oder strauchartiger Laubbau (Mindeststammumfang 16/18 cm in 1,30 m Höhe) zu pflanzen. Die Größe des Pflanzbereichs hat der Größe des Stellplatzes zu entsprechen.

6.3. In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünanlagen" sind die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO festzusetzen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der abzuweisenden Bauweise darzustellen.

# Präambel

Aufgrund des 1. Abs. 3 und des 1. Abs. 10 des BauNVO (S. 10) und des 1. Abs. 10 des BauNVO (S. 10) sind die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

# Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung  
 GE Gewerbegebiet  
 GEE Gewerbegebiet mit Einströmung (vgl. textl. Festsetzung ZfH.1)

2. Maß der baulichen Nutzung  
 0,4 Grundflächenzahl  
 0,6 Geschossflächenzahl  
 GH:10,00 maximale zulässige Gebäudehöhe (vgl. textl. Festsetzung ZfH.1)

3. Bauweise, Baugrenzen  
 0 abweichende Bauweise (vgl. textl. Festsetzung ZfH.4)  
 I Baugrenzen (vgl. textl. Festsetzung ZfH.5)  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

4. Verkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche  
 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (hier: öffentlicher Geh- und Radweg)

5. Grünflächen  
 Öffentliche Grünfläche  
 Zweckbestimmung  
 Naturnahe Grünanlage

6. Flächen für die Wasserwirtschaft  
 Grenze des Wasserschutzbereichs, Schutzzone III

7. Planungen Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft  
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft  
 Maßnahmen gem. textlicher Festsetzung ZfH.7  
 Teilbereiche gem. textlicher Festsetzung ZfH.7  
 zu einholender Einzelbaum

8. Sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
 siehe textliche Festsetzung ZfH.1  
 z.B. Tf.1

# Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, M. 1:5000

Das Diagramm zeigt einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit verschiedenen Nutzungszonen und Verkehrsflächen. Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 sind über dem Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

# Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ailsleben hat die Genehmigung der Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 erteilt. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

# Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ailsleben hat die Genehmigung der Bebauungspläne Nr. 1/191 und Nr. 1/1000 erteilt. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.

Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden. Die Bebauungspläne sind im Bebauungsplanverfahren nach § 1 Abs. 1 BauNVO aufgestellt worden.